

# § 2 L-AVV

## L-AVV - Landes-Auslandsverwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2021

- (1) Die Auslandsverwendungszulage setzt sich aus dem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundbetrag beträgt 8 WE.
- (3) Der Funktionszuschlag beträgt 1 106,72 Euro.
- (4) Der Zonenzuschlag beträgt bei einer Verwendung in Brüssel 3 WE.
- (5) Der Ehegattenzuschlag beträgt
  1. für den an den ausländischen Dienstort mit- oder nachübersiedelten Ehegatten: 2,8 WE zuzüglich 35 % des Zuschlages nach Abs. 4;
  2. für den Ehegatten, der bereits vor der Eheschließung mit dem Beamten oder vor dessen Versetzung an den ausländischen Dienstort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen im Empfangsstaat gehabt hat: 2,8 WE.
- (6) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind
  1. vor der Vollendung des 10. Lebensjahres: 1,2 WE zuzüglich 15 % des Zuschlages nach Abs. 4;
  2. ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 1,6 WE zuzüglich 20 % des Zuschlages nach Abs. 4.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)